Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/10/24 11Os44/00 (11Os45/00)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.10.2000

Norm

SMG §28 Abs4 Z2 A

Rechtssatz

Mit der in § 28 Abs 4 Z 2 SMG genannten Verbindung einer größeren Zahl von Menschen zur Begehung solcher strafbaren Handlungen wird eine durch eine festgefügte Organisation und durch die Anzahl der sich solcherart zusammengeschlossenen Personen qualifizierte, indes den sonstigen Voraussetzungen des § 278 Abs 1 StGB entsprechende Bande beschrieben.

Entscheidungstexte

- 11 Os 44/00
  Entscheidungstext OGH 24.10.2000 11 Os 44/00

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114257

Dokumentnummer

JJR_20001024_OGH0002_0110OS00044_0000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at